PR THEMENINFO RUFBEREITSCHAFT

PERSONALRAT
UNIKLINIK KÖLN

1. Definition
Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der Arbeitszeit bereithalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Wo sich die Beschäftigten während des Rufbereitschaftsdienst aufhalten, bleibt ihnen überlassen.

2. Vergütung
Gemäß TV L § 8 Absatz 5 beträgt bei einer Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden die Stundenvergütung 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts.
Bei einer Rufbereitschaft von mehr als 12 Stunden beträgt die Vergütung das Zweifache des tariflichen Stundenentgelts, an Wochenenden und Feiertagen das Vierfache.
Wer gerufen wird, erhält für die Zeit des Arbeitseinsatzes die Überstundenvergütung.
Der Arbeitseinsatz beginnt mit dem Weg zur Arbeitsstelle und endet bei Erreichen des privaten Aufenthaltsortes.
Die Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet. Sollte die Arbeit telefonisch oder mittels technischer Einrichtung erbracht werden, wird die Summe der Arbeitsleistung am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet.

3. Stundenkonto
Die geleisteten Stunden werden gemäß TV L § 8 Absatz 5 Satz 5 mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt.
Gemäß der gültigen Dienstvereinbarung § 4 Absatz 5 sowie Anlage 3 können die Überstundenzuschläge faktorisiert dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

4. Anfahrt
Es gibt keine tarifliche oder gesetzliche Festlegung, in welchem Zeitraum die Klinik erreicht werden muss. Wenn der Arbeitgeber binnen einer bestimmten Frist Arbeitsaufnahme anordnen möchte, muss er Bereitschaftsdienst anordnen.
Die Wahl des Verkehrsmittels obliegt dem Beschäftigten.

5. Ruhezeiten
Innerhalb der Rufbereitschaft muss laut § 5 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von 5,5 Stunden liegen.
Ansonsten kann erst nach einer ununterbrochenen Ruhezeit von 5,5 Stunden die Arbeit aufgenommen werden. Die Wegezeit wird bereits zur Ruhezeit gerechnet.

6. Erreichbarkeit
Im Zeitraum der Rufbereitschaft muss man telefonisch sicher erreichbar sein und sich arbeitsfähig halten. Eine private Telefonnummer muss der Beschäftigte nicht hinterlegen. Will der Arbeitgeber eine telefonische Erreichbarkeit sicherstellen, muss er ein Diensthandy für die Rufbereitschaft zur Verfügung stellen.

7. Zuschlag für kurzfristige Übernahme
Unter 96 Stunden, kurzfristig übernommene Rufbereitschaft wird gemäß der Dienstvereinbarung „kurzfristige Dienstplanwechsel“ mit 50% Zuschlag auf die Einsatzzeiten vergütet, für die Bereiche, für die diese Dienstvereinbarung gilt.

8. Abgrenzung Überstunden zu Rufdienst
„Bestimmt der Arbeitgeber, dass die Arbeit im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit fortzusetzen ist, so liegt darin die Anordnung von Überstunden. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte im Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit dienstplanmäßig zur Rufdienst eingeteilt ist.“ Quelle: www.Haufe.de

Quellen:

TV L:

§ 7 Sonderformen der Arbeit

(4) 1Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. 2Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(5)1Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. 2Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. 3Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. 4Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. 5Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. 6Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. 7Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. 8Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.

(4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.

(5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die 1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
2.Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

§ 5 Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

Dienstvereinbarung Arbeitszeit

§ 4 (5) Die Beschäftigten können soweit es die betrieblichen/dienstlichen Belange zulassen mit einer Vorlauffrist von 3 Monaten jeweils zum ersten des Monats entscheiden, welche der unten genannten unständigen Bezüge statt einer Auszahlung auf ihr jeweiliges Arbeitszeitkonto gebucht wird. Diese Entscheidung ist dem Arbeitgeber verbindlich (Anlage 3) schriftlich mitzuteilen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. ….

- In Zeit umgewandelte Entgelte für Rufbereitschaftsdienst (§ 8 Abs. 5 TVL)
- Arbeitseinsätze im Rufbereitschaftsdienst (§ 8 Abs. 5 TVL)